



Gemeinde Althengstett

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Inkrafttreten am 04.02.2012

Inkrafttreten am 01.01.2015 (1. Änderungssatzung)

Inkrafttreten am 01.04.2026 (2. Änderungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Althengstett am 25.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Für Brandsicherheitswachdienst wird je ausgerücktem Feuerwehrangehörigen auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 €/Stunde gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für Lehrgänge der Feuerwehr am Standort - außerhalb der Arbeitszeit - wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 20,00 € je Ausbildungstag und Feuerwehrangehörigen gewährt.

Zum Standort zählt der Bereich des Ausbildungsbezirks V sowie Lehrgänge bei der Feuerwehr Calw.

- (2) Fällt die Zeit des Lehrgangs in die Arbeitszeit, wird der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 12,80 €/Stunde maximal jedoch für acht Stunden täglich gewährt.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für **Übungsleiter:**

	Funktion	Entschädigung (jährlich)
a)	Feuerwehrkommandant	2.700,00 €
b)	stellv. Feuerwehrkommandant	1.350,00 €
c)	Abteilungskommandant Althengstett	2.160,00 €
d)	Abteilungskommandant Ottenbronn	1.440,00 €
e)	stellv. Abteilungskommandant Althengstett	1.080,00 €
f)	stellv. Abteilungskommandant Ottenbronn	720,00 €
g)	Jugendfeuerwehrwart	1.200,00 €
h)	Ausbildungswart	540,00 €
i)	stv. Jugendfeuerwehrwart neu	600,00 €
j)	Jugendfeuerwehrausbilder	720,00 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

	Funktion	Entschädigung (jährlich)
a)	Hauptgerätewart	1.980,00 €
b)	Abteilungsgerätewarte	1.620,00 €
c)	Funkgerätewart	540,00 €
d)	Schriftführer der Abteilung Althengstett	900,00 €
e)	Schriftführer der Abteilung Ottenbronn	900,00 €
e)	Schriftführer Gesamtwehr	540,00 €

§ 4 Übungsentschädigung

(1) Für angeordnete Übungen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Anlagen Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € pro Übung und teilnehmenden Feuerwehrangehörigen gewährt.

§ 5 Kostenersatz für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE

Feuerwehrangehörige erhalten unter folgenden Voraussetzungen auf vorherigen Antrag die nachgewiesenen, im Rahmen einer üblichen Ausbildung entstehenden Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE.

- a) wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Feuerwehr erforderlich ist,
- b) wenn sich der Feuerwehrangehörige zuvor schriftlich verpflichtet, mindestens weitere 10 Jahre aktives Mitglied der Gemeindefeuerwehr zu bleiben.
- c) wenn er sich bereit erklärt, bei vorzeitigem Austritt aus der Feuerwehr gemäß § 13 des Feuerwehrgesetzes, für jedes angefangene Jahr das er die Wehr vorzeitig verlässt, den Kostenersatz anteilig zurückzuerstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Althengstett, 06.02.2026

Rüdiger Klahm
Bürgermeister

